

POSITION STATEMENT

Reform der Arbeitsstättenverordnung

Stellungnahme des Social and Labor Affairs Committee der American Chamber of Commerce in Germany e.V.

Februar 2015

Reform der Arbeitsstättenverordnung – weltfremd und überzogen

Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz sind wichtig. Die geplanten Änderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) gehen jedoch weit über den derzeitigen Regelungsbereich hinaus und würden Unternehmen in der Praxis vor große Herausforderungen stellen. Zwar sind die Änderungsvorschläge des Bundesrates in Teilen richtig, sie lösen aber die von uns gesehene Problematik einer unsachgemäßen Einbeziehung der Telearbeit nicht.

Als AmCham Germany fordern wir die Bundesregierung deshalb nachdrücklich dazu auf, die Vorschläge des Bundesrates abzulehnen und den Kabinettsentwurf an einigen Stellen nachzubessern. Auch wenn das politische Verfahren schon weit voran geschritten ist, sollten die massiven Bedenken der Wirtschaft ernstgenommen werden und angemessen Berücksichtigung finden.

Arbeitsschutz praxistauglich gestalten

Die Möglichkeit zweitweise von Zuhause oder auf Reisen zu arbeiten, sind in vielen Unternehmen gelebte Praxis. Dieses hohe Maß an Flexibilität ist dabei von den meisten Arbeitnehmern gewollt, da es ihnen nicht nur die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert, sondern auch die Ausübung von Hobbies und gesellschaftlichem Engagement ermöglicht. Angesichts der geplanten Reform stellen sich unsere Mitgliedsunternehmen jedoch die Frage, wie sie der gewünschten Gefährdungsbeurteilung in diesen Fällen künftig überhaupt nachkommen können. Der Kabinettsentwurf lässt hier viele Fragen offen, die es dringend zu klären gilt.

Um ausreichende Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Definition von „Arbeitsplätzen“ (§ 2 Abs. 4, BR509/14) klarer gefasst werden. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass künftig sogar nur zeitweise von Zuhause ausgeübte Tätigkeiten in den Regelungsbereich der Verordnung fallen. Die Kontrolle dieser Arbeitsplätze wäre für die Unternehmen mit einem enormen Aufwand verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht definiert ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Eingriffe in den Privatbereich des Be-

schäftigten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung überhaupt erfolgen soll (§ 2 Abs. 6, BR509/14).

Die heute unsachgemäße und praxisferne Einbeziehung der Telearbeit zeigt sich noch deutlicher am Beispiel des mobilen Arbeitens. Nach der weiten Definition in § 2 Abs. 4 des Entwurfs könnten unter Umständen auch die Arbeit mit dem PC in einem Hotelzimmer oder der Einsatz von Smartphones und Tablet-Computern auf der Zugfahrt unter die neuen Regelungen fallen. Dies kann so von der Bundesregierung nicht beabsichtigt sein. Es bedarf hier also dringend einer Klarstellung. Unternehmen wären andernfalls von massiver Rechtsunsicherheit betroffen, die in letzter Konsequenz dazu führen könnte, dass sie ihren Mitarbeitern diese neuen, digitalen Formen der Arbeit untersagen müssten, was wiederum vor allem den Interessen der jüngeren Arbeitnehmergeneration widersprechen würde, die dies immer stärker von Arbeitgebern einfordern.

Bürokratieauswüchse stoppen

Gemäß des Verordnungsentwurfs müssen Unternehmen künftig zudem nicht nur für alle Mitarbeiter „abschließbare Kleiderablagen“ bereitstellen – und das unabhängig davon, ob es sich um einen Handwerker oder einen Buchhalter handelt. Auch sollen neue Vorschriften hinsichtlich der Raumtemperatur in Abstellräumen und Archiven gelten. Darüber hinaus müssten Toilettenräume und Teeküchen zwingend über Tageslicht verfügen. Eine solche bürokratische und praxisferne Überregulierung würde gerade unsere kleinen und mittelständischen Unternehmen unverhältnismäßig stark belasten.

Überflüssig ist zudem die Neuregelung der Unterweisung der Beschäftigten verbunden mit einer entsprechenden Dokumentationsverpflichtung in § 6 des Verordnungsentwurfs. Das Arbeitsschutzgesetz hat in § 12 bereits eine Regelung getroffen. Auch die Betriebssicherheitsverordnung regelt Unterweisungspflichten. Insbesondere auch die Pflicht zur erneuten Unterweisung bei gleicher Tätigkeit in einer neuen Arbeitsstätte erzeugt nur überflüssige Bürokratie.

Europäische Vorgaben 1:1 umsetzen

Mit großer Sorge stellen wir außerdem fest, dass die aktuellen Vorschläge weit über europäisches Recht hinausgehen. Von einer 1:1 Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG kann nicht mehr die Rede sein. Dies war aber gerade ein erklärtes Ziel der neuen Bundesregierung, um Unternehmen am Standort Deutschland nicht noch weiter zu belasten und sie im Wettbewerb mit ihren europäischen Nachbarn erneut zu benachteiligen. Wir fordern die Regierung daher auf, im Sinne des Koalitionsvertrages keinen deutschen Sonderweg zu gehen, sondern vielmehr die europäischen und globalen Wettbewerbsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen.

**Kontakt AmCham Germany
Social and Labor Affairs Committee**

Chair

Caroline Bitsch
Partner
JUSTEM Rechtsanwälte

Co-Chair

Silke Steltmann
Program Manager Governmental Programs – Workforce Policy
IBM Deutschland

Staff Contact

Constanze Krüger
Specialist, Government Relations
American Chamber of Commerce in Germany e.V.
Charlottenstrasse 42, 10117 Berlin
T +49 30 288789-27
F +49 30 288789-29
E ckrueger@amcham.de